



STATUT Die Gelben

GELB

DR. MARTIN GOLLNER

Inhalt

GELB	1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
NAME UND WESEN DER PARTEI BÜRGERLISTEN ÖSTERREICH.	3
AUFGABEN UND ZIELE	3
MITGLIEDSCHAFT	4
RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	6

AUSCHLUSZ.....	6
IV ORGANISATION.....	7
FUNKTIONSPERIODE.....	8
VERHÄLTNIS DER ORGANE ZUEINANDER	9
B.) ORGANE	9
II BUNDESVORSTAND	10
III BUNDESPRÄSIDIUM	10
ZUSAMMENSETZUNG	10
AUFGABENKREIS	10
BEZIRKS (bzw. STADTTAG) EINBERUFUNG.....	11
ZUSAMMENSETZUNG	11
E ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION (ORTSGRUPPEN, AUCH STADTLEITUNG IN STÄDTEN NACH § 36, Abs. 3).....	12
Zusammensetzung	12
Aufgabenkreis.....	13
Ortsvorstand	14
Zusammensetzung	14
Aufgabenkreis.....	14
F FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN	15
G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG.....	15
EINNAHMEN.....	15
ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG.....	16
H SCHIEDSKOMMISSION	16
ZUSTÄNDIGKEIT	16
I GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DER PARTEI.....	17
Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder insbesondere Vertretungsbefugnis der Ortsgruppe Peuerbach.....	17

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME UND WESEN DER PARTEI BÜRGERLISTEN ÖSTERREICH

§ 1

1. Die Partei Die Gelben, kurz GELB, vereinigt alle Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der Bürgerliste Peuerbach bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die GELBEN bekennen sich zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der GELBEN werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
4. Als selbstständige Organisation obliegt der GELBEN die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Darüber hinaus betreut und vertritt sie alle in der Bürgerliste Peuerbach organisierten Frauen und Männer in allgemein politischer Hinsicht.
5. Ihre Tätigkeit erstrecken die GELBEN über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Sie haben Rechtspersönlichkeit und sind finanziell und wirtschaftlich selbstständig. Ihr Gerichtsstand ist Wels.
6. Dieses von der Bürgerliste Peuerbach beschlossene und von der Partei genehmigte Statut gilt für alle territorialen Bereich und alle Organe der GELBEN in Österreich.

AUFGABEN UND ZIELE

§ 2

1. Die GELBEN haben folgende Aufgaben und Ziele:

Aktivierung des politischen Interesses der Österreicherinnen und Österreicher durch Information und durch die im Rahmen der GELBEN gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.

2. Vertretung der politischen Interessen und Forderungen der GELBEN in der Öffentlichkeit. Dazu bedienen sich die GELBEN ihrer Organe und FunktionärInnen, sowie der von ihr nominierten Mandatarinnen und Mandatare, die jedoch den Vorrang der Partei und der übergeordneten Organe der GELBEN bzw. ihrer FunktionärInnen zu wahren haben.
3. Vertretung der politischen und organisatorischen Interessen und Forderungen der BLÖ in allen Gremien der GELBEN.
4. Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung.
5. Koordination der allgemein-politischen Tätigkeit aller Frauen- und Männergruppen der Teilorganisationen der Bürgerlisten und der Gelben.
6. Verbindung mit überparteilichen Frauen- und Männerorganisationen des Inlandes und mit Frauen und Männerorganisationen gesinnungsverwandter Parteien des Auslandes.

MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitglieder der Bewegung Bürgerlisten Österreich können Frauen und Männer werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sich zu den Grundsätzen der GELBEN und des Verein Bürgerliste Oberösterreich – Politische Akademie (ZVR: 1160175590) bekennen, unbescholten sind und bereit sind, die in diesen Statuten

festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei oder politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft bei den Gelben nicht aus.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Als fördernde Mitglieder können der Gelben Organisationen und Einzelpersonen angehören, die die Grundsätze der Bürgerliste Peuerbach bejahen, die Ziel der Gelben unterstützen und regelmäßig finanzielle Beiträge an die BLÖ leisten. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und können entweder am Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortstag als beratende Delegierte teilnehmen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die territorial zuständige Landesorganisation der Gelben. Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist zulässig.
5. Die Gemeindeorganisation (Ortsgruppe) der Gelben führt die Kartei ihrer Mitglieder.
6. Die Mitgliedschaft bei der BLÖ bedeutet zugleich die Mitgliedschaft bei der politischen Akademie. §
4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der Gelben mit und setzen sich für die Ziele der Bürgerliste Peuerbach ein. Jedes

Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im

- Rahmen der Statuten teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Gelben und der POLAK, dem Aufbau der Gelben Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beträge fristgerecht zu zahlen.

§ 5

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft bei der Gelben erlischt:

- a) Durch den Tod
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung
- c) Durch Eintritt in eine andere Partei
- d) Durch Ausschluss
- e) Durch Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei

§ 6

AUSCHLUSZ

1. Gründe für den Ausschluss
 - A) Ein für die Gelben oder Bürgerlistenverbände der Bundesländer schädigendes Verhalten oder ein gröbliches Verletzen der in der Organisation notwendigen Disziplin.
 - B) Eine beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung, den Mitgliedsbeitrag von 40€ während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten.
 - C) Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden der Landesvorstand der GELBEN und der Landespartei Vorstand gemeinsam, über den Ausschluss von außerordentlichen fördernden Mitgliedern der Landesverband der GELBEN

§ 7 Wiederaufnahme

Für die Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes der GELBEN in der jeweiligen Fassung, wobei die zuständigen Organe der GELBEN an die Stelle der genannten Parteigremien treten.

IV ORGANISATION

Die Organe der regionalen Organisationsbereiche sind:

- a) Für die Bundesorganisation der Bundestag, der Bundesvorstand, das Bundespräsidium.
 - b) Für die Landesorganisation der Landestag, der Landesvorstand, das Landespräsidium.
 - c) Für die Gemeindeorganisation (= „Ortsgruppe“), der Gemeindetag (=“Ortstag“), der Gemeindevorstand (=“Ortsvorstand“).
3. Zur Bearbeitung der Sachgebiete bestehen in Bundes-, Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen entsprechende Fachausschüsse, Projektgruppen, Foren, Arbeitskreise etc.
 4. Die Finanzkontrolle obliegt den gewählten Finanzprüferinnen. Sie sind ausschließlich dem Organ verantwortlich, das sie gewählt hat.
 5. In der Bundes- und jeder Landesorganisation ist eine Schiedskommission am bundes- bzw.

Landestag zu wählen.

§ 10

FUNKTIONSPERIODE

1. Die Funktionsperiode aller Organe der GELBEN und der gewählten FunktionärInnen beträgt vier Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig, vom Vorstand der jeweiligen Organisation zu beschließen und vom Vorstand der übergeordneten Organisation zu genehmigen.
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien Kraft Funktion endet auf jeden Fall mit Verlust der Funktion
3. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, also mit der Neuwahl bzw. Neubestellung für die nächste Funktionsperiode. Organe und Funktionär:innen bleiben aber so lange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat. Die Konstituierung hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen.
4. Die Rücklegung einer Funktion erfolgt ordnungsgemäß nur an das Organ, das die Funktionärin gewählt oder bestellt hat. Legt eine gewählte Funktionärin vorzeitig ihr Amt nieder, und ist keine gewählte Stellvertreterin dafür vorhanden, so bestellt der betreffende Vorstand eine Nachfolgerin bis zur nächstmöglichen ordnungsgemäßen Wahl.
5. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand die Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.

6. Bei Säumnis eines Organs setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht dies fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

§ 11

VERHÄLTNIS DER ORGANE ZUEINANDER

1. Beschlüsse übergeordneter Organe der GELBEN sind für die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen bindend, ebenso die Anordnungen übergeordneter Leiterinnen, die auf Beschlüsse der zuständigen Organe basieren.
2. Die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen der GELBEN müssen für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen sorgen.
3. Jedes Organ der GELBEN verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Organ hat das Recht, eine Vertreterin mit beratender Stimme dazu zu entsenden.

B.) ORGANE

I. Bundestag

Der Bundestag ist das oberste willensbildende Organ der GELBEN Er wird – unabhängig vom Termin eines Bundesparteitages – auf Beschluss des Bundesvorstandes von der Bundesleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

§ 12

EINBERUFUNG

bezugnehmend auf Statut der T.P (ersetzt durch DIE GELBEN) Fassung
Oktober 2014 Absatz 1-14

§ 13

ZUSAMMENSETZUNG ebenda Absatz 1-4

§ 14

AUFGABENKREIS ebenda Absatz 1-4

§ 15

ANTRÄGE ebenda Absatz 1-2

II BUNDESVORSTAND

§ 16

ZUSAMMENSETZUNG ebenda Absatz 1-3

§ 17

BUNDESVORSTAND – AUFGABENKREIS ebenda Absatz 1 a-j und Absatz 2

III BUNDESPRÄSIDIUM

§ 18

ZUSAMMENSETZUNG

1. A. Bundesleiterin
2. B. Die Stellvertreterinnen der Bundesleiterin
3. Die Generalsekretärin

§ 19

AUFGABENKREIS

1. Das Bundespräsidium trifft und verantwortet Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Bundesvorstandes um.
2. Das Bundespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des zuständigen Organs eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der T.P ein Nachteil entstünde.

§ 20

den Statuten der BLÖ entsprechend.

ORGANE DER LANDESORGANISATION, ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION (BZW STADTORGANISATION)

§ 21-30 IDEM GENANNTEN STATUT

§ 31

BEZIRKS (bzw. STADTTAG) EINBERUFUNG

1. Der Stadtparteitag ist das oberste Organ der GELBEN im Bezirk und tritt alljährlich, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode, zusammen. Er wird von der Bezirksleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Zeit, Ort, Tagesordnung, sonstige Vorbereitungen (z.B. Wahlvorschlag) und die Vorlage der Berichte (Tätigkeit, Finanzen) beschließt der Bezirksvorstand (bzw. Stadtvorstand). Die Einladung mit der Tagesordnung hat der Landesleiterin und den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugehen.
2. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist, wenn der Landesvorstand, der Bezirksvorstand oder mindestens die Hälfte der Ortsvorstände des Bezirkes schriftlich beantragen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

§ 32

ZUSAMMENSETZUNG

1. Dem Bezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:
 - a. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - b. Die Ortsleiterinnen des Bezirks (bzw. die Stadtbezirksleiterin) und ihre Stellvertreterinnen
 - c. Die Delegierten der Ortsgruppen und zwar je 30 bzw. angefangene 30 Mitglieder jeder Ortsgruppe eine Delegierte, die am Ortsparteitag zu wählen sind.

- d. Je eine Vertreterin der Frauen und Männergruppen der anderen Teilorganisationen im Bezirk, sofern sie Mitglieder der Gelben sind.
 - e. Die im Bezirk wohnenden und von den Gelben nominierten Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften, in Wien und gegebenenfalls in den Landeshauptstädten auch die Bezirksrätinnen und Regierungsmitglieder.
2. Mit beratender Stimme:
Eine Vertreterin des Landesvorstandes Die Finanzprüferinnen der Bezirksorganisation §24 Abs2 lit. c) gilt sinngemäß.
 3. Gäste werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes eingeladen.
 4. Die Delegierten sind dem Bezirksvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag bekanntzugeben.

§ 33

AUFGABENKREIS idem STATUT T.P Abs. 1
u. 2

II BEZIRKSVORSTAND (bzw. STADTVORSTAND) § 34

ZUSAMMENSETZUNG ebenda Abs. 1-3

§ 35

AUFGABENKREIS ebenda Abs. 1-4

§ 36

T.P Organisation in Städten ebenda Abs. 1-3

E ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION (ORTSGRUPPEN, AUCH STADTLEITUNG IN STÄDTEN NACH § 36, Abs. 3)

ORTSTAG

§ 37

Zusammensetzung

1. Am Ortsparteitag nehmen stimmberechtigt teil
 - a) Der Ortsvorstand
 - b) Sämtliche GELBEN MÄNNER UND FRAUEN = Mitglieder der Ortsgruppe, gleichgültig ob Sprengel bestehen oder nicht.
2. Mit beratender Stimme:

- a) Eine Vertreterin des Bezirksvorstandes;
- b) je eine Vertreterin der Männer und Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, welche Mitglied der Gelben sein muss.

§ 38

Aufgabenkreis

1. Der Ortsparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Tagungspräsidiums und des Wahlausschusses
 - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Ortsleitung, Entlastung;
 - c) Eventuelle Tätigkeitsberichte der Sprengelleiterinnen;
 - d) Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit in der Ortgruppe (politisches Referat, Diskussion) in Koordination mit der Tätigkeit der Partei und der anderen Teilorganisationen;
 - e) Wahlen:
 - Des Ortsleiter oder der Ortsleiterin
 - Seines oder ihrer StellvertreterInnen;
 - Der Finanzreferentin;
 - Der Finanzprüferin
 - Die Wahl von höchstens 3 Mitgliedern des Ortsvorstandes
 - f) Anträge, die an die Bezirks- oder Landesleitung bzw. an die entsprechende Parteiorganisation gerichtet sein können.
2. Der Ortsparteitag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung der Ortsgruppe. Er findet jährlich statt, die Wahlen jedes vierte Jahr, Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Ortsleiterin oder Ortsleiter beschlossen. Diese(r) beruft ihn ein und führt den Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.
3. Der Ortsparteitag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit und bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann über Beschluss des Ortsvorstandes oder über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder der Finanzprüfer:innen jederzeit einberufen werden.

Ortsvorstand

§ 39

Zusammensetzung

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Ortsvorstand an:
 - a) Der Ortsleiter oder die Ortsleiterin
 - b) Sein oder ihre Stellvertreterin
 - c) Die Finanzreferent:innen und ihre StellvertreterInnen
 - d) Die SchriftführerInnen und ihre StellvertreterInnen
 - e) Sprengelleiterinnen, sofern solche bestellt sind.
2. Mit beratender Stimme:
 - a) Vorsitzende von Arbeitskreisen, sofern solche eingerichtet sind;
 - b) Im Bereich der Ortsgruppe wohnende und der T.P angehörende MandatarInnen.

§ 40

Aufgabenkreis

1. Der Ortsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die umfassende politische und organisatorische Betreuung ihrer Direktmitglieder und die allgemein politische Betreuung aller übrigen, der
Gelben angehörigen Frauen in ihrer Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch:
 - Mehrmals jährlich stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller und sonstiger Art;
 - Politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung
 - Mitwirken der Mitglieder bei der Sacharbeit in Referaten oder Arbeitskreisen;
 - Persönliche Kontakte und Hilfe in Not- und Krankheitsfällen; - Serviceangebote verschiedener Art.
- Diese Aufgaben sind auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen MitarbeiterInnen aufzuteilen.
- b) Die Werbung von Mitgliedern;
 - c) Das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die fristgerechte Einsendung des Anteiles der Landesorganisation. Die

- Verwaltung der Finanzen der Ortsgruppe;
- d) Die Führung der Mitgliederdatei
 - e) Vorbereitung und Durchführung des Ortstages
 - f) Koordination der Gelben-Tätigkeit mit der Bürgerliste Peuerbach und den Teilorganisationen sowie Mitarbeit vor und bei Wahlen.
 - g) Nominierung von Delegierten für die verschiedenen Gremien, sofern diese nicht bei Ortstagen gewählt wurden, ebenso Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von Mitgliedern der Gelben für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften und Interessensvertretungen, fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.
 - h) Der Ortsvorstand wird von der Ortsleiterin nach Bedarf, meist monatlich, einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

F FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN

§ 41

ALLGEMEINES

IDEM T.P

§ 42-50 ersetzt durch den Namen BLÖ

G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG

§ 51

EINNAHMEN

1. Die für die GELBEN notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 - A Mitgliedsbeiträge
 - B Sonderbeiträge der MandatarInnen
 - C Einkünfte aus Veranstaltungen
 - D SPENDEN
 - E ERTRÄGE AUS VERMÖGEN UND WIRTSCHAFTLICHEN

UNTERNEHMUNGEN

F sonstige ZUWENDUNGEN, SPENDEN

2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Beitrag für die T.P und den Parteibeitrag
3. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied und sein Anteil an die Bundesleitung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird – möglichst persönlich durch Mitarbeiterinnen – in der Ortsgruppe kassiert. Die eingenommenen Beträge sendet die/der Kassier(in) mindestens einmal im Halbjahr abzüglich des der Ortsgruppe verbleibende Anteils an ihre Landesleitung. Diese sendet der Bundesleitung mindestens einmal im Vierteljahr an die Bundesleitung.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BILDUNG

§52 und 53 idem

T.P

Das PRESSEORGAN der BLÖ ist das REGIONALMAGAZIN.

§ 53 Ziel der politischen Bildung ist es, das politische Wissen und die Urteilsfähigkeit in der Bevölkerung, bei den Mitgliedern und allen Mitarbeiterinnen zu heben, um damit ihr politisches Interesse und Engagement zu verstärken.

H SCHIEDSKOMMISSION

§ 54

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Schiedskommission entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen einem Organ und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern der GELBEN, falls der Vorwurf der Partei- bzw. GELBEN Schädlichkeit oder der Ehrenrührigkeit erhoben wird. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

§ 55

ZUSAMMENSETZUNG UND VERFAHREN

IDEM T.P

I GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 56-58 idem Bundesstatut vom 11.Oktober 2014 ÖVP FRAUEN (bzw. ersetzt durch T.P bzw. Die Gelben)

§ 59

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DER PARTEI

- 1) Die freiwillige Auflösung der Partei GELBEN kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werde.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Parteivermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Parteivermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Partei verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 60

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder insbesondere Vertretungsbefugnis der Ortsgruppe Peuerbach

idem Vereinsstatut der Politischen Akademie der Bürgerlisten Oberösterreich POLAK

§ 13

- 1) Der Ortsleiter oder die Ortsleiterin führt die laufenden Geschäfte der Partei. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Parteigeschäfte.
- 2) Der Ortsleiter oder Parteiobmann(obfrau) vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögende Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen

Vorstandsmitgliedern und Partei bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 (Vereinsstatut der POLAK) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Parteiorgan.
- 5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

7. Gezeichnet und Geprüft daher wie der Verein
Bürgerliste

Obmann

Dr. Martin Gollner

Parteischriftführer

Auer Katharina

Peuerbach, den 21.12.2022